

## Kreditmarkt: Geringe Nachfrage – Nachhaltige Erholung verschiebt sich

Nachricht vom 30.12.2021

Banken und Sparkassen haben im dritten Quartal 2021 weniger Kredite an Firmenkunden verliehen als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

KfW Research hat einen Rückgang des Neugeschäfts um 7,6 Prozent ermittelt. Im Vorquartal lag der Rückgang gegenüber dem Vorjahr noch bei 12,7 Prozent.

### Schwache Kreditnachfrage

Der Anteil der Unternehmen in Kreditverhandlungen mit Banken hat im dritten Quartal in allen Größenklassen neue Tiefstwerte seit Beginn der Befragung erreicht, teilt die KfW mit [1]. Von den mittelständischen Unternehmen gaben demnach nur noch 17,7 Prozent an, ein Bankdarlehen nachgefragt zu haben. An der Angebotspolitik der Institute habe sich über die Sommermonate wenig geändert. Die Kreditzugangsbarrieren seien auf „moderat erhöhtem Niveau stabil“. Vergleichsweise gut sei die Vergabe von langfristigen Finanzierungen gelaufen.

### Ausblick

KfW Research geht davon aus, dass die Kreditnachfrage zum Jahresende steigt. Ein großer Teil der Verbesserungen sei jedoch auf den Wegfall des negativen Basiseffekts zurückzuführen, der bislang aufgrund des starken Finanzierungsbedarfs zu Beginn der Pandemie das Kreditwachstum gedämpft habe. Auch die Verteuerung von Betriebsmitteln, Vorprodukten und Investitionsprojekten könne dazu beitragen, dass sich der Kreditbedarf erhöht.

Das Potenzial für eine kräftigere Investitionstätigkeit und Kreditvergabe sei im kommenden Jahr grundsätzlich vorhanden. Die Corona-Variante Omikron werde voraussichtlich die Erholung zunächst jedoch aufschieben. Außerdem sei mit erhöhter Volatilität im Kreditgeschäft zu rechnen. Mit einer „nachhaltig stärkeren Erholung des Kreditmarkts“ sei erst in der zweiten Jahreshälfte.

### Quelle

- [1] [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kreditmarktausblick/Kreditmarktausblick\\_Q4\\_2021.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kreditmarktausblick/Kreditmarktausblick_Q4_2021.pdf)

## Gefährliche Schwachstelle im Standardprogramm und die Folgen

Nachricht vom 14.12.2021

Die jüngst aufgedeckte Schwachstelle im Log4j-Programm ist ein Sicherheitsnotfall für alle. Große Firmen und private Nutzer seien nun angreifbar, weil eine weit verbreitete Komponente von Java-Software eine Sicherheitslücke aufweist, warnt der Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V.

Der in Berlin ansässige Verein berät Unternehmen, Behörden und politische Entscheidungsträger für mehr Cybersicherheit. „Stellen Sie sich vor, der standardmäßig genutzte Mauerstein Ihres Hauses hält nicht und bringt das ganze Gebäude in Einsturzgefahr – gleichzeitig nutzen Kriminelle den Stein, um Ihnen die Scheibe einzuschlagen. Diese Gefährdungslage haben wir nun millionenfach bei der Log4j-Schwachstelle“, veranschaulicht der Verein [1] die entstandene Situation.

Der Programmbaustein Log4j wurde im Open-Source-Verfahren entwickelt und von zahlreichen Softwareherstellern übernommen. Er dient dazu die Aktivitäten eines Programms zu protokollieren, um Probleme im Nachhinein lösen zu können. Die aufgetretene Schwachstelle ermöglicht es Eindringlingen, einen eigenen Programmcode ins Protokoll zu schreiben und auszuführen. Mögliche Ziele sind dabei die Nutzung fremder Computer zur Herstellung von Kryptowährungen, die Verschlüsselung von Dateien zum Erpressen von Lösegeld oder eine vollständige Übernahme des Systems.

Schutz bietet aktuell ein Update der Log4j-Bibliothek. Der Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V. empfiehlt: „Installieren Sie unverzüglich die Updates, die Ihnen angeboten werden. Sichern Sie alle Ihren relevanten Daten offline, um das Schadenspotenzial gering zu halten.“ Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat inzwischen eine rote Warnmeldung ausgegeben und hält die Schwachstelle für die aktuell größte Bedrohung im Cyberraum. Weitere Informationen hat das BSI hier veröffentlicht [2].

### Quelle

- [1] <https://cybersicherheitsrat.de/2021/12/13/schwachstelle-log4j/>
- [2] <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/>

[Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Webanwendungen/log4j/log4j\\_node.html](Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Webanwendungen/log4j/log4j_node.html)

## KfW-Sonderprogramm und Corona-Wirtschaftshilfen werden verlängert

Nachricht vom 03.12.2021

Angesichts der pandemischen Lage verlängern die Bundesregierung und die KfW die Frist zur Antragstellung im KfW-Sonderprogramm bis zum 30.4.2022 und erhöhen die Kreditobergrenzen.

Das KfW-Sonderprogramm war am 23.3.2020 gestartet. Bis zum 25.11.2021 wurden Zusagen an rund 145.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von 52 Milliarden Euro gegeben. Vom KfW-Sonderprogramm sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen profitieren.

Im KfW-Schnellkredit betragen die Kreditobergrenzen künftig

- ▶ für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 2,3 Millionen Euro (bisher 1,8 Millionen Euro)
- ▶ für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,5 Millionen Euro (bisher 1,125 Millionen Euro),
- ▶ für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten 850.000 Euro (bisher 675.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten. Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren erhöht sich die Kreditobergrenze von 1,8 auf 2,3 Millionen Euro.

Die Maßnahmen wird die KfW zum 1.1.2022 umsetzen. Das KfW-Sonderprogramm steht Unternehmen zur Verfügung, die nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

Die offizielle Mitteilung zur Verlängerung des KfW-Sonderprogramms finden Sie hier [1].

Auch die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen stehen fest. Aktuell gilt bis 31.12.2021 die Überbrückungshilfe III Plus und für Selbstständige die Neustarthilfe

Plus. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen, teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Dadurch werden Fixkosten weiterhin erstattet. Unternehmen, die aufgrund der Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, erhalten wie gehabt einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss.

Ebenfalls fortgeführt wird die Neustarthilfe für Soloselbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbstständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Nach Anpassung des Programms können Anträge über die Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](#) [2] gestellt werden. Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

Weitere Informationen zu den Förderbedingungen hat das Bundesfinanzministerium [hier veröffentlicht](#) [3].

Um die vierte Welle der Corona-Pandemie zu brechen, hatten Bund und Länder am 2.12.2021 mehrere Maßnahmen beschlossen, darunter eine bundesweite 2G-Zugangsregelung und weitere Beschränkungen für Sport-, Kultur- und vergleichbare Großveranstaltungen. Den **Bund-Länder-Beschluss** finden Sie hier [4].

## Quelle

- [1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/12/2021-12-03-antragstellung-kfw-sonderprogramm-verlaengert.html>
- [2] <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- [3] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/ueberbrueckungshilfe.html>
- [4] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-beschluss-1987096>

## TTDSG: Was müssen Unternehmen für ihre Webseiten beachten?

Nachricht vom 01.12.2021

Gastbeitrag von Achim Barth

*Das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien ist am 1.12.2021 in Kraft getreten. Für Webseitenbetreiber entscheidend im Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist § 25 TTDSG.*

Durch das TTDSG sorgt der Bund nach Jahren der Unsicherheit für Rechtsklarheit. Inhaltlich richtet sich das Gesetz eng an die Vorgaben der DSGVO und der ePrivacy-Richtlinie. Außerdem werden die Datenschutzbestimmungen aus dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikations-Gesetz (TKG) ab Dezember 2021 durch das TTDSG ersetzt. Besonders praxisrelevant für Webseitenbetreiber ist § 25 TTDSG. Er überführt die Vertraulichkeit der Kommunikation nach Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie mit fast zehn Jahren Verspätung in deutsches Recht.

Im § 25 TTDSG heißt es konkret:

- ▶ (1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. (2) Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.
- ▶ Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,
  - ▶ wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
  - ▶ wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendiens-

tes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

In § 25 TTDSG wird von Informationen gesprochen, die in der Endeinrichtung des Nutzers gespeichert werden oder dass auf dort gespeicherte Informationen zugegriffen wird. Der Begriff der Endeinrichtung ist ausdrücklich technologienutral gefasst und umfasst neben klassischen Endgeräten wie Smartphones und Notebooks das gesamte Thema „Internet der Dinge“, zum Beispiel auch die smarte Glühbirne und alle anderen Geräte, die mit dem Web verbunden sind. Technologienutral bedeutet, dass nicht nur die heute noch eingesetzten Cookies, sondern auch jegliche zukünftige Technologie umfasst ist.

## Eindeutige Rechtslage für Einwilligung in Cookies

Das neue Gesetz stellt klar: Webseitenbetreiber und „andere Anbieter von Telemedien“ müssen eine ausdrückliche und informierte Einwilligung von jedem Besucher einholen, wenn sie auf ihrer Webseite Cookies oder vergleichbare Tracking-Tools wie das Fingerprinting verwenden. Sobald eine Einwilligung erforderlich ist, muss diese gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, insbesondere Art. 7) aktiv durch den Webseitenbesucher erteilt werden.

Die Einwilligung muss also freiwillig, bestimmt, informativ, unmissverständlich und ausdrücklich erfolgen und jederzeit widerrufbar sein. Es genügt nicht, wenn Betreiber die Weiternutzung ihrer Webseite als stille Zustimmung interpretieren. Regelmäßig muss die Einwilligung durch einen aktiven Klick des Nutzers eingeholt werden. Betreiber müssen im Rahmen des jeweiligen Banners oder Fenders, in das der Button integriert ist, mit klarer und verständlicher Sprache über die Funktionsweise der Cookies aufklären, wobei sie bezüglich der Details auf die Webseiten-Datenschutzhinweise verweisen können. Nur wenn eine aktive informierte Einwilligung erteilt worden ist, darf die Speicherung auf dem Endgerät des Nutzers ausgelöst werden. Gleichzeitig muss es möglich sein, die Webseite auch ohne eine Einwilligung in nicht notwendige Cookies zu nutzen.

## Bußgeldern und Abmahnungen entgehen

Webseitenbetreiber sollten spätestens jetzt dringend prüfen, ob eine Einwilligung notwendig ist und ob sie wirksam eingeholt wird. Andernfalls drohen Bußgelder: zum einen wegen Verstoß gegen die DSGVO (bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des Umsatzes), zum anderen wegen Verstoß gegen das TTDSG (bis zu 300.000 Euro). Außerdem droht eine Abmahnung wegen ordnungswidrigem Consent-Banner.

Das TTDSG bietet Unternehmen zudem die Chance, Datenschutz und die Privatsphäre der Kunden als Wettbewerbsvorteil in ihrer Business- und Marketingstrategie zu positionieren. Betriebe, die dieser Entwicklung nicht gewappnet sind, werden ihrer Konkurrenz hinterherhinken. Ohne rechtmäßige Kundeneinwilligung wird es keine personalisierte Werbung oder kein Tracking mehr geben – ob mit oder ohne Cookies.

- ▶ Zwar steht im TTDSG nicht, wie Betreiber die Einwilligung für Cookies, Tracking und Co. einholen müssen. Fest steht jedoch: Die Einwilligung muss den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Wessen Consent-Manager folgende Punkte sicherstellt, der ist auf der sicheren Seite. Bis Ihr Besucher seine Einwilligung erteilt, müssen Sie Cookies auch tatsächlich technisch deaktivieren.
- ▶ Ihr Nutzer muss die Einwilligung aktiv setzen. Eine Checkbox darf nicht vorausgewählt sein.
- ▶ Es muss einen „Annehmen“- und einen „Ablehnen“-Button geben. Diese müssen gleichwertig sein, es darf nicht etwa eine extra Seite auf einer tieferen Ebene geben, über die der Nutzer die Cookies erst ablehnen kann.
- ▶ Der „Zustimmen“-Button darf nicht hervorgehoben sein, etwa durch eine grollere Farbe. Sie müssen den Nutzer umfassend informieren. Dazu gehören: Zwecke der einzelnen Tools, Anzahl der Anbieter und Tools und Sitz des Anbieters, falls dieser außerhalb der EU liegt.
- ▶ Der Nutzer muss eine Widerrufsmöglichkeit seiner Einwilligung haben.
- ▶ Die Einwilligung muss nachweisbar sein.

## Zur Person

Achim Barth ist Datenschutzberater und langjähriger Unternehmer. In Workshops,

Seminaren und Vorträgen widmet sich der Gründer von „Barth Datenschutz“ praktikablen Lösungen insbesondere für das Risikomanagement im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten. Weitere Infos unter [www.barth-daten-schutz.de](http://www.barth-daten-schutz.de) [1].

### Quelle

[1] <https://barth-daten-schutz.de/ttdsg-dezember-2021/?fbclid=IwAR0wEf9gKLleEAA6s110Hr9SvC9ywJrhQedTTa5pAMOMa2jh7omJZVqlCU>

## Das plant die künftige Bundesregierung für Governance und Compliance

Nachricht vom 29.11.2021

Die Pläne der künftigen Bundesregierung nehmen Gestalt an: SPD, Grüne und FDP haben sich auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Darin sind auch zahlreiche Punkte mit hoher Relevanz für Corporate Governance und Compliance enthalten.

Dies sind die zentralen Vorhaben, die im Koalitionsvertrag explizit erwähnt werden:

### Unternehmensstrafrecht

Das geplante Sanktionsrechts gegen Unternehmen war in der vorherigen Legislaturperiode [nicht mehr zustande gekommen](#) [1]. Es ist nicht erkennbar, dass die künftige Bundesregierung den Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ aufgreifen wird – schon gar nicht zeitnah.

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.“

### Whistleblowing

Wesentlich mehr Tempo ist beim Hinweisgeberschutz zu erwarten. Unter der alten Regierung war ein entsprechender [Referentenentwurf gescheitert](#) [2]. Die Vorlage, dass alle EU-Mitgliedstaaten bis zum 17.12.2021 ein Hinweisgeberschutzgesetz

zu verabschieden haben, ist in Deutschland kaum noch zu erfüllen.

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.“

### Digitalisierung

Das Stichwort Digitalisierung taucht im Koalitionsvertrag an mehreren Stellen auf. So heißt es beispielsweise: „Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben. Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“ Die bisherigen Regelungen für virtuelle Hauptversammlungen waren vor der Bundestagswahl [verlängert worden](#) [3].

Weitere Vorhaben betreffen „Investitionen in Künstliche Intelligenz (KI), Quantentechnologien, Cybersicherheit, Distributed-Ledger-Technologie (DLT), Robotik und weitere Zukunftstechnologien“. An anderer Stelle ist festgehalten: „Wir setzen auf einen mehrstufigen risikobasierten Ansatz, wahren digitale Bürgerrechte, insbesondere die Diskriminierungsfreiheit, definieren Haftungsregeln und vermeiden innovationshemmende ex-ante-Regulierung.“ Neue Rechenzentren sind ab 2027 klimaneutral zu betreiben.

### Lieferketten

Auf den weltweiten Beschaffungs- und Absatzmärkten mangelt es an Transparenz, international anerkannte Menschenrechte in den Lieferketten werden oft nur unzureichend durchgesetzt. Entsprechend hoch sind hierzulande die Erwartungen des Gesetzgebers, [Risiken in Lieferketten](#) [4] angemessen zu identifizieren, wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

fen und darüber zu berichten. Das betrifft nicht nur Menschenrechte, sondern auch Arbeitsnormen und Umweltfragen.

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir unterstützen ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wird unverändert umgesetzt und gegebenenfalls verbessert. Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission zum Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten. Wir unterstützen das von der EU vorgeschlagene Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit.“

## Gleichstellung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein weiteres Anliegen der künftigen Regierung mit direktem Bezug zur Corporate Governance. Dabei geht es auch um den [Frauen- und Männeranteil auf Führungsebenen](#) [5].

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir wollen die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern schließen. Deshalb werden wir das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickeln und die Durchsetzung stärken, indem wir Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihre individuellen Rechte durch Verbände im Wege der Prozessstandschaft geltend machen zu lassen. Um Erfolge und Handlungsbedarfe sichtbarer zu machen, erweitern wir die Grundlage der Berichterstattung der jährlichen Informationen der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des Öffentlichen Dienstes und schärfen bei Bedarf gesetzlich nach.“

## Geldwäsche

Zum Thema Geldwäsche greift die künftige Regierung folgende Vorhaben auf:

- ▶ Das strategische Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche wird im Bundesfinanzministerium organisatorisch und personell gestärkt.
- ▶ Bei besonders finanzmarktnahen Verpflichteten wird die Geldwäscheaufsicht auf die BaFin übertragen.
- ▶ Die Geldwäsche-Meldungen aus dem Nicht-Finanzbereich wie dem Immobi-

liensektor werden erleichtert und „im Vollzug deutlich erhöht“.

- ▶ Die zentralen Geldwäschevorschriften sollen auf EU-Ebene in eine [Verordnung](#) [6] überführt werden.
- ▶ Die (Financial Intelligence Unit) FIU soll die notwendigen rechtsstaatlich abgesicherten Befugnisse bekommen und Zugang zu allen nötigen Informationen erhalten.

## Transparenzregister

Lobbycontrol hatte der scheidenden Bundesregierung ein [ernüchterndes Arbeitszeugnis](#) [7] ausgestellt. So seien bei Meilensteinen wie dem Lobbyregister „schlechte Kompromisse“ eingegangen worden.

Auch die künftige Regierung sieht Verbesserungsbedarf. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Wir werden die Qualität der Daten im Transparenzregister verbessern, sodass die wirtschaftlich Berechtigten in allen vorgeschriebenen Fällen tatsächlich ausgewiesen werden. Wir wollen die digitale Verknüpfung mit anderen in Deutschland bestehenden Registern. Wir werden das Datenbankgrundbuch mit dem Transparenzregister verknüpfen, um die Verschleierung der wahren Eigentümer von Immobilien zu beenden. Verknüpfung und Nutzung werden wir datenschutzkonform gestalten.“

Der Koalitionsvertrag bringt auf dem Weg zu einem fairen transparenten Lobbyismus wichtige Fortschritte, kommentiert die Antikorruptionsorganisation [Transparency](#) [8]. Eine unabhängige Stelle, die die Einhaltung der Regeln durch Lobbyisten und Abgeordnete überprüft, sei jedoch nicht vorgesehen.

Den vollständigen Koalitionsvertrag finden Sie hier [9].

## Quelle

- [1] [https://www.compliencedigital.de/ce/verbandssanktionengesetz-in-dieser-legislaturgescheitert-notwendigkeit-einer-regulierung-bleibt/detail.html](https://www.compliancedigital.de/ce/verbandssanktionengesetz-in-dieser-legislaturgescheitert-notwendigkeit-einer-regulierung-bleibt/detail.html)
- [2] <https://www.compliencedigital.de/ce/transparency-whistleblowing-gesetz-sollte-ueber-eu-vorgaben-hinausgehen/detail.html>
- [3] <https://www.compliencedigital.de/ce/regelungen-fuer-virtuelle-hauptversammlungen-verlaengert/detail.html>
- [4] <https://www.compliencedigital.de/ce/sorgfaltspflichten-fuer-unternehmerisches-handeln-analysieren-agieren-und-berichten/detail.html>
- [5] <https://www.compliencedigital.de/ce/frauenquote-nachholbedarf-im-asset-management/detail.html>

[6] <https://www.compliencedigital.de/ce/eu-legislativpaket-zur-bekaempfung-der-finanzkriminalitaet/detail.html>

[7] <https://www.compliencedigital.de/ce/lobbycontrol-transparenz-und-integritat-durch-neue-gesetze-gestaerkt-strengere-regeln-gefordert/detail.html>

[8] <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/koalitionsvertrag-bietet-echte-chance-fuer-bessere-korruptionsbekaempfung/>

[9] [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)

## ESMA: Prüfungsschwerpunkte liegen auf Covid-19 und Klimaschutz

### Nachricht vom 25.11.2021

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA) hat ihre Schwerpunkte für die Prüfungssaison 2022 veröffentlicht.

Die Prioritäten liegen auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie und auf klimarelevanten Aspekten.

### Die Erklärung enthält

- ▶ Schwerpunkte im Zusammenhang mit Abschlüssen gemäß der International Financial Reporting Standards (IFRS),
- ▶ Prioritäten im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Abschlüssen,
- ▶ Überlegungen im Zusammenhang mit alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures – APM).

### Die Prüfungsschwerpunkten der IFRS-Abschlüsse auf einen Blick:

- ▶ sorgfältige Bewertung und Transparenz bei der Berücksichtigung der längerfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Erholungsphase
- ▶ Übereinstimmung zwischen den im IFRS-Abschluss enthaltenen Informationen und den nichtfinanziellen Informationen zu klimarelevanten Aspekten, Berücksichtigung von Klimarisiken, Offenlegung wesentlicher Beurteilungen und Schätzung der Unsicherheit in Bezug auf Klimarisiken bei eindeutiger Beurteilung der Weitreichweite

- ▶ mehr Transparenz bei der Messung von erwarteten Kreditverlusten (Expected Credit Loss – ECL), insbesondere im Hinblick auf Managementüberlappungen, signifikante Änderungen des Kreditrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen bei Wertberichtigungen, Kreditrisikopositionen und Sicherheiten und die Auswirkungen klimabezogener Risiken auf die ECL-Bewertung

#### Die Empfehlungen zu nichtfinanziellen Informationen beziehen sich auf

- ▶ Auswirkungen der Pandemie auf Nachhaltigkeitsziele und nichtfinanzielle wesentliche Leistungsindikatoren und Informationen über strukturelle Veränderungen,
- ▶ Klimaschutzmaßnahmen und deren Ergebnisse.

Außerdem fordert die ESMA die Emittenten auf, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Taxonomieverordnung zu erfüllen, die am 1.1.2022 in Kraft tritt.

#### Erwägungen im Zusammenhang mit APM

In Bezug auf APM wird in der Erklärung hervorgehoben, dass Emittenten bei der Anpassung, Kennzeichnung und Schaffung neuer APM zur Darstellung der Auswirkungen der Pandemie Vorsicht walten lassen sollten. Die ESMA betont, dass ab dem Geschäftsjahr 2021 und gemäß Artikel 4 der Transparenzrichtlinie alle Finanzberichte im Einklang mit dem einheitlichen elektronischen Format zu verfassen sind.

Die englischsprachige Pressemitteilung der ESMA finden Sie hier [1]. Die Prüfungsschwerpunkte sind hier veröffentlicht [2].

#### Quelle

[1] <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/european-enforcers-target-covid-19-and-climate-related-disclosures>

[2] [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1186\\_public\\_statement\\_on\\_the\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_2021.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1186_public_statement_on_the_european_common_enforcement_priorities_2021.pdf)

## Sorgfaltspflichten für unternehmerisches Handeln – Analysieren, agieren und berichten

Nachricht vom 24.11.2021

*Auf den weltweiten Beschaffungs- und Absatzmärkten mangelt es an Transparenz. International anerkannte Menschenrechte in den Lieferketten werden oft nur unzureichend durchgesetzt.*

Entsprechend hoch sind hierzulande die Erwartungen des Gesetzgebers, Risiken in Lieferketten angemessen zu identifizieren, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten, stellt das Beratungsunternehmen Rödl & Partner fest. Das betrifft nicht nur Menschenrechte, sondern insbesondere auch Arbeitsnormen und Umweltfragen. Für die Umsetzung nennt Rödl & Partner die folgenden Aspekte:

#### Bewertung von Risiken

Zu berücksichtigen seien Risikoanalysen, Präventivmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Dokumentations- und Berichterstattungspflichten und strukturelle Maßnahmen, die ein Risikomanagement einschließlich des Einsatzes eines Menschenrechtsbeauftragten, einer Grundsatzerklaerung und eines Beschwerdemechanismus umfassen.

#### Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Unternehmen haben jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr abzugeben. Darin ist nachvollziehbar darzulegen,

- ▶ ob und welche Risiken das Unternehmen identifiziert hat,
- ▶ was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Maßnahmen unternommen hat (dazu gehören auch die Elemente der Grundsatzerklaerung),
- ▶ wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet,
- ▶ welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für künftige Maßnahmen zieht.

Der Bericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren auf der Website des Unternehmens kostenlos zu veröffentlichen.

#### Bewertung negativer Auswirkungen

Bei der Bewertung der Auswirkungen sollten Unternehmen die Risiken mit potenziell betroffenen Personen und anderen Beteiligten wie Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen erörtern. Um die Beteiligung an Auswirkungen auf Menschenrechte zu bewerten, sollten die Unternehmen von ihren unmittelbaren Zulieferern verlangen, dass sie eigene Bewertungen durchführen, und das wiederum auch von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern einfordern.

#### Präventivmaßnahmen ergreifen

Zu den angemessenen Präventivmaßnahmen gegenüber einem Unternehmen, mit dem eine vertragliche Beziehung besteht oder aufgebaut wird, gehören nach dem Sorgfaltspflichtengesetz insbesondere

- ▶ die Berücksichtigung menschenrechtsbezogener Kriterien bei der Auswahl von Vertragspartnern,
- ▶ die Verpflichtung des Vertragspartners, identifizierte menschenrechtliche Risiken in seinem Geschäftsbereich und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren,
- ▶ die Festlegung geeigneter vertraglicher Kontrollmechanismen,
- ▶ die Aus- und Weiterbildung zur Durchsetzung der vertraglich festgelegten Erwartungen.

Außerdem bedarfes der Durchführung risikobezogener Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsprinzipien beim unmittelbaren Lieferanten. Die Angemessenheit des Handelns des Unternehmens richtet sich rechtlich nach

- ▶ Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- ▶ der Möglichkeit des Unternehmens, auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung einer geschützten Rechtsposition Einfluss zu nehmen,
- ▶ der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung,
- ▶ der Reversibilität der Verletzung,
- ▶ der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verletzung einer geschützten Rechtsposition.

Neben diesen grundlegenden Hinweisen beschäftigt sich Rödl & Partner in mehreren Online-Beiträgen speziell mit den Sorgfaltspflichten für unternehmerisches Handeln in Asien-Pazifik. Weitere Informationen finden Sie hier [1].

Das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wird am 1.1.2023 in Kraft treten. Es gilt für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland mit mehr als 3.000 Beschäftigten. Ab 2024 liegt die Schwelle bei 1.000 Beschäftigten.

#### Quelle

[1] <https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-asien-pazifik/>

## Public Corporate Governance: Warten auf weitere Kodizes

Nachricht vom 15.11.2021

*Corporate Governance gewinnt auch in öffentlichen Unternehmen an Bedeutung. Der Deutsche Public Corporate Governance Musterkodex hat die Diskussion belebt. Jetzt geht es darum, möglichst viele Kodizes in der Praxis umzusetzen.*

Um Handlungsalternativen aufzuzeigen und weiterzuentwickeln, kamen Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft und Praxis am 9. und 10. September 2021 in der Zeppelin Universität Friedrichshafen zusammen. Im Folgenden geht es um einige Aspekte, die beim „Zukunftssalon Public Corporate Governance“ [1] diskutiert wurden. Dieser stand unter Leitung von Prof. Dr. Ulf Papenfuß, Wissenschaftlicher Vorsitzender und Initiator der Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex.

### Digitalisierung kommt kaum voran

Der allgemeine Tenor: Treffen aller Beteiligten sind wichtig, um eine Haltung zu entwickeln und gemeinsam eine Haltung zu zeigen – und um den Finger dort in die Wunde zu legen, wo es geboten ist. Die Digitalisierung in den Kommunen beispielsweise kommt kaum voran. Es fehlt oft an einem Verständnis für digitale Prozesse. Nun geht es in erster Linie aber nicht darum, etwa Formulare digital abzubilden. Vielmehr werden sichere Netze benötigt. Der Aufbau der dafür notwendigen Infrastruktur kann aber noch Jahre dauern. Die bestehenden Lücken werden auch aufgrund fehlender Fachkräfte nicht so schnell zu beheben sein. Das beeinträchtigt die Leistungsbereitschaft des öffentlichen Sektors.

Es bedarf kohärenter Digitalstrategien, die zur Verbesserung von digitalen Ange-

boten beitragen. Bedeutend ist auch eine strategische Abstimmung bei Entwicklung von digitaler Daseinsvorsorge und digitalen Geschäftsmodellen. Weitere strukturell wichtige Bausteine sind adäquat gesteuerte Zentralfunktionen mittels Kompetenz-Shared Service-Centern für Digitalisierung in einem öffentlichen Unternehmen einer Gebietskörperschaft. Sie können durch besondere Kompetenzbündelungen dazu beitragen, die Digitalisierung auch für die Kernverwaltung mit voranzubringen. Zunehmend werden in verschiedenen Rechtsformen Digitalunternehmen etabliert mit der öffentlichen Hand als alleiniger Gesellschafterin. Das erfordert aber auch eine leistungsstarke Governance im Sinne der öffentlichen Hand.

Alle Chief Digital Officer und entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Kernverwaltung und öffentlichen Unternehmen müssen zur Realisierung der Anforderungen institutionell abgesichert regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Entwicklung von Zukunftsperspektiven zusammenentreffen. Silos und Silodenken können hierdurch institutionell stärker vermieden werden.

### Lerneffekte durch kontinuierliche Prozesse

Stetige Veränderungen zu gewährleisten ist wichtig, damit keine Routinen einsetzen, die zur Stagnation führen. Es geht nicht um vermeintliches Abarbeiten von kritischen Punkten. Es gibt immer etwas zu verbessern. Kontinuierliche Prozesse sind auch notwendig, um Lerneffekte zu erzielen. Eine zentrale Frage: Wo bestehen Defizite und Risiken, die in einer Strategie zu adressieren sind, um zukunftssicher zu sein? Es können sich daraus neue Geschäftsfelder entwickeln, insbesondere im Zusammenhang mit Klimaschutz und Digitalisierung. Das erfordert eine Selbstreflexion und genau dafür sollten die Unternehmensberichte und Entsprechenserklärungen genutzt werden – und nicht dafür, die Beratungsindustrie zu versorgen.

Stichwort Nachhaltigkeit: Es wird nicht nur teurer für Unternehmen werden, Finanzierungen zu bekommen. Den Banken drohen Strafen, wenn sie Kredite vergeben, bei denen die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt werden. Die Regulierung kann dazu führen, dass Banken

fragwürdige Kredite nicht mehr in ihren Büchern haben wollen.

Die Kommunen werden fordern, dass der Bund die Mehrkosten übernimmt. Nachhaltigkeit kostet Geld, „die Wahrheit liegt im Haushalt“, lauten die Bedenken von Betroffenen. So könne ein gewisses Druckmittel ganz hilfreich sein, um die zu erreichen, die bislang nicht mitziehen. Den Kommunen ist zu verdeutlichen, dass die Maßnahmen ihnen selbst helfen.

### Abteilungen miteinander verzahnen

Stichwort Diversität: Insbesondere Leitungsteam sollten zugunsten der Flexibilität und Kundenansprache divers aufgestellt sein – auch in öffentlichen Unternehmen. Public Corporate Governance Kodizes sollten auch Regelungen zur Diversität auf allen Unternehmensebenen enthalten. Sollten Diversitätsziele an Gehaltszahlungen gekoppelt werden? Diese Frage wird bislang kontrovers diskutiert, ohne überzeugende Antworten zu liefern.

Es bestehen bereits zahlreiche Gesetze und Vorschriften. Doch in der Praxis sind oft Abweichungen von den Vorgaben festzustellen. Diese Abweichungen sind genauer zu betrachten, darüber sollte auch stärker diskutiert werden.

Entscheidend ist, dass die Abteilungen miteinander verzahnt sind und nicht losgelöst voneinander agieren. Um ein vollständiges Systemdesign zu entwickeln, sollten sich alle Akteure an einem etablierten Rahmenwerk orientieren – etwa am IDW PS 982 zur Prüfung eines Internen Kontrollsystems (IKS). Es sollte eine Inventur vorangestellt werden, um festzustellen, welche Komponenten für ein IKS möglicherweise schon vorhanden sind. Ein IKS sollte für kein Unternehmen etwas komplett Neues sein, da jedes System bereits Kontrollmechanismen umfasst, die zu identifizieren, auszubauen und miteinander zu verzahnen sind.

### Einführung weiterer Kodizes auf die Tagesordnung setzen

„Ein Public Corporate Governance Kodex ist nur eine Maßnahme, aber eine sehr wichtige mit viel Ausstrahlungswirkung auch für große Themen wie Gestaltung der digitalen Transformation und nachhaltige Stadtentwicklung“, resümiert Prof. Dr. Ulf Papenfuß. Das Thema Einführung von weiteren Public Corporate Governance Kodizes gehöre zeitnah auf

die Tagesordnung von allen entsprechenden politischen Organen wie Stadtrat, Gemeinderat und Landtag.

Das Fazit von Prof. Dr. Ulf Papenfuß: „Wir freuen uns sehr, dass wir von den hochkarätigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Public Corporate Governance Community so positives Feedback zu der familiären Atmosphäre, positiven Austauschkultur und dem inspirierenden Umfeld mit See- und Alpenblick erhalten haben und viele uns schon übermittelt haben, beim nächsten [Zukunftssalon Public Corporate Governance \[2\]](#) am 8. und 9. September 2022 wieder sehr gern dabei sein zu wollen.“

#### Quelle

- [1] <https://www.zu.de/veranstaltungen/2021/20210909-zukunftssalon-public-corporate-governance.php>
- [2] <https://www.zu.de/lehrstuehle/pmpp/news/zukunftssalon-pcg.php>

## Klimawandel wichtigster ESG-Aspekt bei Vermögensverwaltern

Nachricht vom 10.11.2021

Eine aktive Engagementpolitik gewinnt bei Vermögensverwaltern an Bedeutung. 90 Prozent von ihnen sprechen ESG-Aspekte in Gesprächen mit dem Management von Portfolio-Unternehmen an – 10 Prozentpunkte mehr als vor vier Jahren.

Das ist das Ergebnis einer Umfrage von Russell Investments. Befragt wurden weltweit 369 Vermögensverwalter, die ein Vermögen von 79,6 Billionen US-Dollar in verschiedenen Anlageklassen verwalteten, darunter Aktien, Anleihen, Sachwerte und alternative Anlagen.

Noch stärker als auf der Aktienseite spielen ESG-Aspekte bei Anleihemanagern eine Rolle. Hier sprechen 92 Prozent mit Emittenten über dieses Thema. Insgesamt gaben 35 Prozent der Antwortenden an, dass sie ESG in ihren Treffen mit Portfolio-Unternehmen immer ansprechen. 2018 lag dieser Wert erst bei 21 Prozent.

## Klima und Umwelt der dominierende Themenkomplex

60 Prozent der Umfrageteilnehmenden gaben an, dass für ihre Kunden Klima und Umwelt der dominierende Themenkomplex ist. Diversität, Integration und Soziales stehen bei 20 Prozent an erster

Stelle. Klima und Umwelt liegen dabei sowohl weltweit als auch in allen Regionen vorn. Besonders hoch ist dieser Wert mit 97 Prozent in Kontinentaleuropa, während die Präferenzen in den USA für Klima und Umwelt mit 46 Prozent und für Diversität, Inklusion und Soziales mit 29 Prozent nicht so stark voneinander abweichen.

Fast alle europäischen Vermögensverwalter gaben an, dass sie ESG heute in ihre Anlageprozesse integrieren. Auch wenn US-Manager in dieser Hinsicht hinterherhinken, ist der Prozentsatz auch bei ihnen von 67 Prozent im Jahr 2019 auf 82 Prozent gestiegen.

## Governance als wichtigster ESG-Faktor

80 Prozent der Manager stuften die Governance als den wichtigsten ESG-Faktor für ihre Investitionsentscheidung ein. Das unterstreicht „die branchenübergreifend hohe Bedeutung einer guten Unternehmensführung für die Erwirtschaftung des langfristigen Unternehmenswerts“, resümiert Russell.

Der Anteil derer, die Umwelt als wichtigsten Faktor ansehen, hat sich in den vergangenen 4 Jahren von 5 auf 14 Prozent erhöht. Der starke Anstieg „reflektiert den stärkeren Fokus auf die Bewältigung von Klimarisiken und wachsende Regulationsanforderungen“, so Russell. Sozialaspekte dagegen wurden nur von sechs Prozent als prioritärer ESG-Faktor genannt. Obwohl soziale Themen wie Gleichberechtigung und Inklusion, die Gesundheitsversorgung und erschwinglicher Wohnraum während der Corona-Pandemie mehr Aufmerksamkeit erhalten hätten, ließen sich diese Aspekte schwieriger quantifizieren, kommentieren die Umfrageautoren. Außerdem gebe es nur wenige Investitionsmöglichkeiten, die direkt an soziale Themen gekoppelt sind.

## Unterschiedliche ESG-Datenquellen bevorzugt

Aus den Ergebnissen geht zudem hervor, dass Vermögensverwalter ihre ESG-Einsichten stärker auf Grundlage interner Einschätzungen zu Anlagemöglichkeiten bilden. 55 Prozent der Befragten – 15 Prozentpunkte mehr als 2019 – stützen sich dabei in vor allem auf intern erstellte quantitative Daten, nutzen aber externe ESG-Datenanbieter als zusätzlichen Input. Umgekehrt ist die alleinige Verwendung interner ESG-Kennzahlen auf nur 6

Prozent zurückgegangen, verglichen mit 14 Prozent im Jahr 2019.

Immer mehr Vermögensverwalter greifen auf ESG-Datenanbieter zurück, während sie gleichzeitig ihre eigenen Analysen als wesentliche ESG-Bewertungen nutzen, schlussfolgert [Russel \[1\]](#). Die Umfrage zeige, dass viele Vermögensverwalter mehrere ESG-Datenanbieter abonnieren und offenbar unterschiedliche ESG-Datenquellen schätzen.

#### Quelle

- [1] <https://russellinvestments.com/de>

## Die Top-Risiken für 2022 aus Sicht der Revisionsleitungen

Nachricht vom 04.11.2021

Cyber- und Datensicherheit steht bei Revisionsleitungen in Europa an erster Stelle.

Das ist ein zentrales Ergebnis der diesjährigen Befragung der European Institutes Research Group (EIRG) unter rund 700 Revisionsleitungen in 13 europäischen Ländern, die das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) maßgeblich mit durchgeführt hat. Demnach nannten 82 Prozent der Befragten die Cyber- und Datensicherheit als ein Top-5-Risiko. Für 34 Prozent ist es sogar das Nummer-1-Risiko. Das passt zum erheblichen Anstieg der Cyberkriminalität in den vergangenen 18 Monaten, kommentiert das DIIR die EIRG-Auswertung. Kriminelle versuchten verstärkt, Sicherheitslücken auszunutzen, die insbesondere durch Betriebsunterbrechungen entstehen.

Änderungen von Gesetzen und Vorschriften gehören für 46 Prozent der Befragten zu den fünf größten Risiken. Dieser Punkt rangiert wie im Vorjahr auf dem zweiten Platz, allerdings mit einem deutlich geringeren Stimmenanteil. Digitale Disruption, neue Technologien und Künstliche Intelligenz zählen 45 Prozent zu den Top-5-Risiken.

## Prüfungssicherheit im Management des Personalwesens stärker gewichtet

Das Management des Personalwesens, eine Vielfalt zu gewährleisten und Talente zu entwickeln sind für 40 Prozent der Befragten ein Top-5-Risiko. Hier ist ein deutlicher Aufwärtstrend in der Wahrnehmung festzustellen, denn in den beiden Vorjahren wurden entspre-

chende Risiken nur zu 27 beziehungsweise 35 Prozent den Top 5 zugeordnet.

Der Mangel an sozialer Interaktion kann den Zusammenhalt und die Teamkultur untergraben, stellt die Studie hierzu fest. „Die Mitarbeiter verlieren ihr Zugehörigkeitsgefühl oder werden unmotiviert.“ Wenn es darum gehe, Kreativität und Problemlösung zu fördern, gebe es keinen Ersatz für persönliche Interaktion. Eine aktuelle Untersuchung aus den USA zeigt, dass Vorstände dem Talentmanagement und der Unternehmenskultur zwar hohes Risiko beimesse. Doch weniger als ein Viertel der Internen Revisionen biete für diese Risiken Prüfungssicherheit an. Diese Lücke sei in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

1. Die Interne Revision bietet nur geringe Prüfungssicherheit in zwei Risikofeldern, die von den wichtigsten Stakeholdern hoch eingestuft werden.
2. Die Stakeholder suchen diese Sicherheit woanders.

Wenn die Interne Revision als unverzichtbar für die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Kontrolle angesehen werden soll, muss sie die primäre Quelle der Sicherheit in allen wichtigen Risikofeldern sein, lautet eine Schlussfolgerung.

### Liquiditätsrisiken haben Konsequenzen für den Bankensektor

33 Prozent der befragten Revisionsleitungen sehen das Finanz-, Liquiditäts- und Insolvenzrisiko als eines ihrer Top-5-Risiken an. Vor einem Jahr waren es noch 42 Prozent. Hierzu stellt die Studie fest: „Die finanzielle Unterstützung kann nicht ewig anhalten. Dienstleistungs-, Gastgewerbe- und Reisesektor sind der Gnade der Regierungen ausgeliefert.“ Nach fast zwei Jahren der Pandemie sei die Zukunft betroffener Branchen immer noch fraglich. Auswirkungen auf den Bankensektor seien absehbar.

Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit werden von 31 Prozent der Befragten als Top-5-Risiko eingestuft. Dieser Anteil liegt rund 40 Prozent höher als vor einem Jahr. „Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsstrategien umsetzen, könnten bald den ungeschriebenen Gesellschaftsvertrag verlieren, der es ihnen überhaupt erst ermöglicht hat, zu arbeiten“, lautet die Mahnung in der Studie. Nachzügler würden in die Bedeutungslo-

sigkeit verdrängt. Tempo und Umfang der Anpassung würden sich beschleunigen.

Die vollständige Auswertung der Studie Risk in Focus 2022 mit konkreten Anregungen für die praktische Revisionstätigkeit [finden Sie hier \[1\]](#).

#### Quelle

[1] <https://www.diir.de/fachwissen/risk-in-focus/>

## Förderung der Compliance-Kultur ist aktuell die größte Herausforderung

Nachricht vom 27.10.2021

Die Förderung der Compliance-Kultur und eine wirksame Kommunikation stellen für Compliance-Verantwortlichen aktuell die größten Herausforderungen dar.

Das ist das Ergebnis einer Befragung, deren Ergebnisse Deloitte in Kooperation mit der Quadriga Hochschule Berlin jetzt veröffentlicht hat. Als drittgrößte Herausforderung nannten die Befragten demnach fehlende personelle Ressourcen für die Compliance-Funktion. Befragt wurden rund 360 Compliance-Verantwortliche zu mehreren Gesetzesvorhaben.

#### Zentrale Ergebnisse der Befragung:

- ▶ Der Entwurf zum Verbandssanktionengesetz veranlasste 70 Prozent der Compliance-Verantwortlichen dazu, ihr Compliance-Management-System zu verbessern oder die Einführung eines solchen Systems zu planen. Hinweis: Die Befragung startete Anfang Mai 2021 und basierte in diesem Punkt auf dem Regierungsentwurf des Verbandsanktionengesetzes. Kurz danach wurde das Gesetzesvorhaben einstweilen zurückgestellt.
- ▶ Künftig werden 92 Prozent aller Organisationen über ein Hinweisgebersystem verfügen. Davon werden 97 Prozent anonyme Meldemöglichkeiten eingerichtet haben. Zur Vorbereitung auf die Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie setzen die Organisationen auf die Anpassung ihrer Richtlinien (42 Prozent), ihrer Kanäle zur Hinweisgebung (28 Prozent) und ihrer IT-Tools (22 Prozent).
- ▶ Für die Zukunft liegen die größten Herausforderungen in der Digitalisierung und Automatisierung von Compliance-Prozessen.

Diese und weitere Ergebnisse der Befragung unter dem Titel „The Future of Compliance 2021 – Quo vadis, Compliance?“ hat Deloitte [hier zusammengefasst \[1\]](#).

#### Quelle

[1] <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/future-of-compliance.html>

## BSI sieht IT-Sicherheitslage in Deutschland angespannt bis kritisch

Nachricht vom 21.10.2021

Cyberkriminelle Erpressungsmethoden haben sich deutlich ausgeweitet. Die Corona-Pandemie hat mit ihren gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen auch Folgen für die Arbeitssituation in allen Behörden, Organisationen und Unternehmen.

Das sind zwei der zentralen Aussagen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) anlässlich der Veröffentlichung des aktuellen [Lageberichts zur IT-Sicherheit in Deutschland \[1\]](#).

## Schadprogrammvarianten steigen drastisch

Demnach ist die Anzahl der Schadprogrammvarianten auf bis zu 553.000 neue Varianten pro Tag gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 22 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Auch die Qualität der Angriffe nahm beträchtlich zu, berichtet das BSI. Immer häufiger verschlüsselten Cyberkriminelle Daten von Unternehmen und Institutionen in ausgefeilten mehrstufigen Angriffen, um Lösegeld zu erpressen. Der Umgang mit Schwachstellen sei und bleibe eine der größten Herausforderungen der Informationssicherheit. Cyberkriminelle könnten Schwachstellen oft ohne weiteres Zutun der Anwenderinnen und Anwender ausnutzen.

Der „Faktor Mensch“ spiele als Einfallsstör für Angriffe aber nach wie vor eine große Rolle. Die Unsicherheit und Überforderung durch die Pandemie, der reale und empfundene Zeitdruck und die gesellschaftliche und mediale Dominanz des bestimmenden Themas seien im Berichtszeitraum von Angreifern ausgenutzt worden, um Opfer durch Phishingangriffe und andere Betrugsformen zur Herausgabe sensibler Informationen oder personenbezogener Daten zu bewegen.

## Zunehmende Vernetzung erhöht Gefahr durch Cyberbedrohungen

Datenleaks, Cyberangriffe auf Videokonferenzen, schlecht abgesicherte VPN-Server und der Einsatz privater IT im beruflichen Kontext führten ebenso zu Sicherheitsvorfällen wie langfristig und mit großem Aufwand geplante Angriffe auf einzeln ausgewählte, herausgehobene Ziele. Als weitere Sicherheitsvorfälle nennt das BSI DDoS-Attacken, Schwächen in kryptografischen Verfahren und hybride Bedrohungen durch fremde Staaten und deren Proxies.

Die Entwicklungen der vergangenen zwölf Monate belegten, dass die Bedrohung durch Cyberkriminelle für die digitale Gesellschaft und die vernetzte Arbeitswelt weiter ansteigt. Die zunehmende Vernetzung begünstigte den Anstieg der Cyberbedrohungen. So bringt die Digitalisierung „mit all ihren Chancen und Möglichkeiten auch viele Gefahren und eine wachsende Angriffsfläche mit sich“, so das BSI. Die Digitalisierung müsse deshalb „neu gedacht werden“ und Informationsicherheit stärkeres Gewicht bekommen.

## Schäden durch Cyberangriffe bei 86 Prozent der Unternehmen in Deutschland

Nach Angaben des [Digitalverbands Bitkom](#) [2] sieht jedes zehnte Unternehmen in Deutschland seine Existenz durch Cyberangriffe bedroht. Cyberattacken hätten bei 86 Prozent der Unternehmen in Deutschland einen Schaden verursacht. „Die Wucht, mit der insbesondere Ransomware-Angriffe unsere Wirtschaft erschüttern, ist besorgniserregend und trifft Betriebe aller Branchen und Größen“, so Bitkom.

Die Schäden durch Erpressung, verbunden mit dem Ausfall von Systemen oder der Störung von Betriebsabläufen, sind nach Angaben von Bitkom seit 2019 um 358 Prozent gestiegen. Auch Schutzgeld werde mittlerweile im Internet erpresst. Die Angreifer drohten damit, bestimmte Ressourcen gezielt zu überlasten und zum Beispiel Server mit massenhaften Anfragen in die Knie zu zwingen. Zuletzt seien 27 Prozent der Unternehmen im Land von solchen DDoS-Attacken betroffen gewesen.

Den vollständigen BSI-Bericht „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021“ [finden Sie hier](#) [3].

### Quelle

- [1] [https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html)
- [2] <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Lagebericht-ITSicherheit-2021>
- [3] <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2021.pdf?blob=publicationFile&v=3>

## Mindestanforderungen an das Risikomanagement erneuert

### Nachricht vom 21.10.2021

Die BaFin hat die 6. Novelle ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) veröffentlicht.

In dem „[Rundschreiben 10/2021 \(BA\) \[1\]](#) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“ hat die Finanzaufsicht insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen und zu Auslagerungen umgesetzt. Außerdem wurden einzelne Anforderungen aus den [EBA-Leitlinien \[2\]](#) zum Management von IKT- und Sicherheitsrisiken einbezogen. IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologie.

Die neue Fassung der MaRisk ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten. Unmittelbar anwenden müssen die Institute aber nur die Konkretisierungen. Die Umsetzungsfristen für neue Regelungen gehen aus dem [Übersendungsschreiben \[3\]](#) hervor.

Die neue Fassung der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) liegt ebenfalls vor und die Novelle ist in Kraft getreten. Die BAIT fußen auf den MaRisk. Die Aufsicht beschreibt in den geänderten BAIT, welche Rahmenbedingungen sie nun für eine sichere Informationsverarbeitung und Informationstechnik erwarten.

Die vollständige Mitteilung der BaFin zu den aktuellen Veröffentlichungen [finden Sie hier](#) [4].

## Anpassungen mit unmittelbarer Relevanz für die Interne Revision

Der [Arbeitskreis MaRisk \[5\]](#) des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) weist auf Anpassungen hin, die unmittelbar für die Interne Revision relevant sind:

- ▶ Vollauslagerungen der Internen Revision innerhalb einer Gruppe sind nun mehr auch an Schwesterunternehmen möglich.
- ▶ Informations- und Prüfungsrechte sollten möglichst auch für nicht wesentliche Auslagerungen vereinbart werden, sofern abzusehen ist, dass diese Auslagerungen kurz- bis mittelfristig wesentlich werden könnten.
- ▶ Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Revisionsbeauftragten wurde ergänzt, dass dieser der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen ist.
- ▶ Für wesentliche Auslagerungen ist im Auslagerungsregister das Datum der letzten und das Datum der nächsten geplanten Prüfung der Internen Revision zu hinterlegen.
- ▶ Bei der Beurteilung operationaler Risiken durch das Risikomanagement sind auch Erkenntnisse der Internen Revision zu aktuellen Schwachstellen heranzuziehen.

### Quelle

- [1] [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/rs\\_1021\\_MaRisk\\_BA.html;jsessionid=351C87240203775ED47D7DAADBD2A2F1.2\\_cid503?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/rs_1021_MaRisk_BA.html;jsessionid=351C87240203775ED47D7DAADBD2A2F1.2_cid503?nn=9021442)
- [2] <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/internal-governance/guidelines-on-ict-and-security-risk-management>
- [3] [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_rs1021\\_MaRisk\\_BA\\_Uebersendungsschreiben.html;jsessionid=351C87240203775ED47D7DAADBD2A2F1.2\\_cid503?nn=9021442](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1021_MaRisk_BA_Uebersendungsschreiben.html;jsessionid=351C87240203775ED47D7DAADBD2A2F1.2_cid503?nn=9021442)
- [4] [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldung/2021/meldung\\_2021\\_08\\_16\\_RS\\_MaRisk\\_BAIT\\_ZAiT.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldung/2021/meldung_2021_08_16_RS_MaRisk_BAIT_ZAiT.html)
- [5] <https://www.diir.de/arbeitskreise/marisk/>

## Kreditneugeschäft der Banken und Sparkassen mit gewerblichen Kunden auf Talfahrt

### Nachricht vom 19.10.2021

Deutsche Unternehmen und Selbstständige haben im zweiten Quartal erheblich weniger Kredite aufgenommen als im Vorjahr. Nach den Berechnungen von KfW Research schrumpfte das Kreditneugeschäft der Banken und Sparkassen mit den gewerblichen Kunden um 12,7 Prozent.

Einen höheren prozentualen Rückgang gab es zuletzt während der globalen Finanzkrise, [teilt die KfW mit \[1\]](#). Das Tempo der Talfahrt am Kreditmarkt habe sich damit gegenüber dem Jahresbeginn nahezu verdoppelt. Für das gerade abgelaufene dritte Quartal rechnet das Institut damit, dass sich die Schrumpfungsrate des Kreditneugeschäfts auf minus acht Prozent abschwächt.

Im ersten Halbjahr 2020 hatten viele Unternehmen auf Kredite zurückgriffen, um ihre Liquiditätsposition vorsorglich zu stärken oder pandemiebedingte Liquiditätslücken zu schließen. Dieser technische Effekt ist aber nicht allein ursächlich für die aktuelle Talfahrt am Kreditmarkt. Die treibende Kraft hinter der Schwäche bleibt die geringe Nachfrage der Unternehmen. Im zweiten Quartal ist der Anteil der Firmen in Kreditverhandlungen mit Banken in allen Größenklassen auf ein neues Tief gefallen.

#### **Das sind für die KfW die wesentlichen Punkte:**

- ▶ Der negative Basiseffekt durch den hohen Liquiditätsbedarf im ersten Halbjahr 2020 bleibt ein Belastungsfaktor. Die Schwäche am Kreditmarkt geht aber darüber hinaus. Obwohl die Banken den Kreditzugang überwiegend lockerten und bessere Konditionen boten, erreichte die Kreditvergabe nur das Niveau des Jahres 2018.
- ▶ Vor allem kurzfristige Finanzierungsmittel bis zu einem Jahr wurden von den Unternehmen zurückgeführt. Die bessere Wirtschaftslage und der beschleunigte Fluss der staatlichen Hilfszahlungen dürften hierfür maßgeblich sein.
- ▶ Viel spricht dafür, dass im nächsten Quartal auch am Kreditmarkt die Trendwende beginnt. Mit der erwarteten Erholung der Unternehmensinvestitionen nimmt der Mittelbedarf wieder zu. Die Finanzinstitute rechnen jedenfalls mit einem deutlichen Nachfrageanstieg.

Den vollständigen KfW-Kreditmarktausblick [finden Sie hier \[2\]](#).

#### **Quelle**

[1] [https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details\\_675264.html](https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_675264.html)

[2] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW>

Kreditmarktausblick/  
Kreditmarktausblick-Q3-2021.pdf

## **Jeder zweite Angestellte will Arbeitsplatz flexibel wählen können**

Nachricht vom 14.10.2021

*Unternehmen in Deutschland rufen ihre Angestellten wieder verstärkt zur Arbeit im Büro auf.*

34 Prozent der befragten Unternehmen verpflichten die Mitarbeitenden zur Rückkehr vom Homeoffice oder vom mobilen Arbeiten ins Büro. Das hat das Marktforschungsunternehmen Tivian anhand einer Befragung ermittelt. Für die Studie waren im August 2021 rund 1.000 deutsche Büroangestellte und 100 Personalverantwortliche in Unternehmen mit 500 bis 10.000 Mitarbeitenden befragt worden.

#### **Flexibel zwischen Homeoffice und Büro wählen**

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen die Rückkehr ins Büro kritisch. 37 Prozent gaben an, für die Rückkehr ins Büro nicht bereit zu sein, so Tivian. Angestellte wollten flexibel zwischen Homeoffice und Büro wählen können. Ermögliche der Arbeitgeber dies nicht, wollten sich 52 Prozent der Befragten innerhalb der nächsten sechs Monate nach einem neuen Job umsehen. Weitere 29 Prozent arbeiten den Angaben zufolge weniger motiviert, wenn ihnen die Flexibilität verwehrt wird.

#### **Mindestens zwei Homeoffice-Tage gewünscht**

Deutsche Büroangestellte wünschen sich mindestens zwei Homeoffice-Tage, stellt Tivian fest. Nur 8 Prozent würden am liebsten ständig im Büro arbeiten. Doch viele Unternehmen hätten die Bedeutung des hybriden Arbeitens für ihre Mitarbeitenden noch nicht ausreichend verstanden. Nur 57 Prozent der Unternehmen hätten eine Strategie dafür erarbeitet, wie die Arbeit nach der Pandemie aussehen soll.

#### **Produktivität ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen**

63 Prozent der Befragten haben es Tivian zufolge während des Lockdowns genossen, von zu Hause zu arbeiten. Die drei Dinge, die sie an der Arbeit im Homeoffice am meisten schätzen sind, nicht mehr pen-

deln zu müssen (76 Prozent), eine bessere Work-Life-Balance (57 Prozent) und insgesamt weniger Ausgaben, weil Pendeln beziehungsweise Mittagessen außer Haus entfielen (56 Prozent). Außerdem meinten 40 Prozent, dass ihre Produktivität im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

#### **Individuelle Anforderungen der Angestellten verstehen**

Drei wesentliche Themen für Arbeitgeber sind in den nächsten sechs Monaten laut Studie Gesundheit und Sicherheit (83 Prozent), das Engagement der Mitarbeitenden (81 Prozent) und ihr Wohlbefinden (78 Prozent).

„Die Erwartungen der Arbeitnehmer haben sich grundlegend geändert, insbesondere in Bezug auf Ort und Zeit ihrer Arbeit“, sagt Oliver Grell, Geschäftsführer Zentraleuropa von Tivian. „Unternehmen müssen Mitarbeitenden daher zuhören und ihre individuellen Anforderungen verstehen, wenn sie sie in dieser neuen Arbeitsumgebung für sich gewinnen, halten und bestmöglich fördern wollen.“

Die Studie können Sie [hier anfordern \[1\]](#).

#### **Quelle**

[1] <https://info.tivian.com/de/report-hr-studie-2021>

## **Auswirkungen des Klimawandels immer größeres Risiko für Unternehmen**

Nachricht vom 14.10.2021

Während beispielsweise die Corona-Pandemie mit dem Wandel der Arbeitswelt nach wie vor tändliche Auswirkungen auf Managemententscheidungen hat und damit sehr präsent ist, werden die Risiken des Klimawandels bislang eher als abstrakte Gefahr wahrgenommen.

Das ist eine der zentralen Aussagen in der Risk-In-Focus-Studie 2022. Die Studie ist das Ergebnis einer Befragung unter rund 700 Revisionsleitungen in 13 europäischen Ländern, die das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) mit weiteren Revisionsinstituten durchgeführt hat.

Der Klimawandel rangiert unter den 15 untersuchten Risiken in der wahrgenommenen Relevanz auf Platz 8 und stieg gegenüber der vorherigen Erhebung um 4 Plätze. Allerdings gaben nur etwa zwölf Prozent der befragten Internen Revisionen an, sich derzeit viel mit dieser Ge-

fahr zu beschäftigen. „Hier wird ein enormes Handlungspotenzial deutlich“, resümiert das DIIR.

Risiken wie Cybersicherheit, Gesetzesänderungen, neue Technologien, Personalmanagement, Krisenmanagement, Liquidität und geopolitische Unsicherheit stufen Interne Revisionen aktuell höher ein als den Klimawandel. Bei den Antworten auf die Frage, welche Risiken in drei Jahren voraussichtlich die größte Rolle spielen, klettert der Klimawandel auf Rang 5.

### **Handlungsempfehlungen für die Interne Revision**

Mit welchen Risiken müssen Unternehmen und Organisationen in Zukunft rechnen? Welche Auswirkungen haben Cybersecurity und Datenschutz, gesetzliche Regelungen, der Wandel in der Arbeitswelt und neue Herausforderungen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen auf die Ausrichtung eines Unternehmens? Diesen und weiteren Fragen geht die Risk-In-Focus-Studie 2022 nach, um Handlungsempfehlungen für die Interne Revision zu geben.

Welche Auswirkungen die Ergebnisse der Studie haben und wie die Revisionsabteilungen gegensteuern können, ist Thema eines kostenlosen Webinars in Zusammenarbeit mit Audicon am 21.10.2021 von 11 bis 12 Uhr. Anmeldung zum Webinar sind hier möglich [1].

Die Risk-In-Focus-Studie 2022 finden Sie hier [2].

#### **Quelle**

[1] <https://register.gotowebinar.com/register/8671926689960955403?source=DIIR+Website>

[2] [https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/downloads/Risk\\_in\\_Focus\\_2022.pdf](https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/downloads/Risk_in_Focus_2022.pdf)